

Haushaltssatzung

der Stadt Wittenburg für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24. Juni 2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	13.659.100 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.659.100 €
ein Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen von	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	13.330.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	13.686.300 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-355.400 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.342.700 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.140.100 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.797.400 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird auf 2.797.400 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 15.210.700 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.000.000 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 340 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 68,56 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelung zur Deckungsfähigkeit

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) erklärt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen und für interne Leistungsverrechnungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II GemHVO-Doppik erklärt.

Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nach § 14 Absatz III GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz IV GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor der Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.278.511,38 €.
2. zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -2.352.570,90 €.
3. zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 13.946.621,89 €.

Wittenburg, den 07. September 2020

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27. August 2020 mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt worden:

1. Dem unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.797.400 € wird die Genehmigung in Höhe von 1.092.700 € erteilt. In Höhe von 550.000 € wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung erteilt. In Höhe von 1.154.700 € wird die Genehmigung versagt.
2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.210.700 € werden in Höhe von 15.100.700 € gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V unter der Bedingung, dass die Finanzierung der Maßnahmen gesichert ist, genehmigt.
3. Die Entscheidung vom 15.04.2020 zu dem unter § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt bestehen.
4. Gegenüber der Stadt wird angeordnet: Die Stadt Wittenburg hat mir quartalsweise die Inanspruchnahme des Kassenkredites vorzulegen. Des Weiteren ist eine Liquiditätsvorschau für die drei Folgemonate einzureichen. Die voraussichtliche Inanspruchnahme des Kassenkredites ist dabei in Anlehnung an das Muster 5b zu unterteilen. Besonderheiten sind zu erläutern.
5. Gegenüber der Stadt wird angeordnet: Freiwerdende Stellen und Stellenanteile sind nur mit Zustimmung des Landkreises Ludwigslust-Parchim neu zu besetzen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Notwendigkeit schlüssig belegt wird.

Ausgenommen hiervon sind befristete Nachbesetzungen frei werdende Stellen und Stellenanteile auf Grund Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind. Hier ist eine

Zustimmung nicht erforderlich, jedoch hat vor Besetzung der Stellen eine entsprechende Information an des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.

6. Gegenüber der Stadt wird angeordnet, zusätzliche Erträge und Einzahlungen und nicht zwingend benötigte Aufwands- und Auszahlungsansätze zur Ergebnisverbesserung einzusetzen. Dabei ist sich an den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren.
7. Gegenüber der Stadt wird angeordnet, die ausstehenden Jahresabschlüsse entsprechend dem abgestimmten Zeitplan vorzulegen.
8. Gegenüber der Stadt wird angeordnet, die aufgrund der Entscheidungen in 1. und 6. nicht in Anspruch zu nehmenden Ansätze mit einer Haushaltssperre durch die Bürgermeisterin zu belegen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 08. September 2020 bis 16. September 2020 während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Wittenburg,

im Verwaltungsgebäude der Stadt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg, Zimmer 215 öffentlich aus.

Wittenburg, den 07. September 2020

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin

-Siegel-

Veröffentlicht am 07.09.2020 auf der Internetseite des Amtes Wittenburg unter www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen. Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab dem 08.09.2020.